



Anlage 2

**Programm
zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen**

Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist das „Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen“ vom 11. Mai 1992 in seiner Neufassung vom 26.06.2018.

Präambel

Das Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen des Hessischen Kultusministeriums und des Landessportbundes Hessen ermöglicht Schulen und Sportvereinen im Rahmen schulischer Nachmittagsbetreuung breiten- und freizeitsportliche Angebote zu fördern und eine zeitgemäße Ergänzung und Erweiterung des außerunterrichtlichen Schulsports anzubieten.

Das gemeinsame Ziel besteht darin, mehr Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in die Schulen zu bringen. Die Kooperation soll Schulen und Vereinen ermöglichen, Schülerinnen und Schüler für eine eigene kontinuierliche bewegungsförderliche und sportliche Betätigung zu gewinnen und den Veränderungen durch den flächendeckenden Ausbau von Ganztagschulen durch den organisierten Sport aufzugreifen und nutzbringend zu begleiten.

Durch die Kooperationsvereinbarung versichern sowohl die unterzeichnende Schule als auch der kooperierende Sportverein als Bildungspartner, gemäß des jeweiligen gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Auftrags, zur Erreichung des Ziels durch gemeinsames Handeln die beidseitigen Ressourcen zusammenzuführen und optimal zu nutzen.

Kooperationsvereinbarung

über das auf Bewegungsförderung angelegte Breitensportliche Angebot

im Rahmen des Programms zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen.

Schule:	
Anschrift & Telefonnummer:	
Schulnummer:	
Schulleitung:	

und dem

Verein (Angebotsträger):	
Anschrift:	
Vereinsnummer LSBH:	
Vorsitzender + Mailadresse und Telefonnummer:	

§ 1 Ziel der Maßnahme, Form der Zusammenarbeit

(1) Das o.g. Angebot ist in das schulische Sport- und Bewegungsprogramm integriert. Der Angebotsträger führt das Angebot als schulische Veranstaltung durch. Die Kooperationslaufzeit erstreckt sich über drei Schuljahre.

Erstes Schuljahr	
Zweites Schuljahr	
Drittes Schuljahr	

(2) Die Kooperationspartner haben Inhalte und Umsetzung der Maßnahme gemeinsam festgelegt und sich darüber verständigt, das Angebot nach Abschluss des Förderzeitraums fortzusetzen. Näheres hierzu ist dem in der Anlage beigefügten „**Gesprächsprotokoll und Antrag auf eine Kooperationsmaßnahme „Schule und Verein“**“ zu entnehmen.

§ 2 Durchführung des Angebots

Leitung des Angebots:	
Übungsleiterlizenz: genaue Bezeichnung, Aussteller, Gültigkeitsdauer	
Anderweitige Qualifikationen:	
Ort/Adresse des Angebotes:	

Raum der Durchführung des Angebotes:	
Zeit des Angebotes:	

Die pädagogische Verantwortung für das o.g. Angebot obliegt der Schulleiterin/ dem Schulleiter der kooperierenden Schule. Der Angebotsträger ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des inhaltlichen Angebotes verantwortlich. Er stellt ferner sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte für das jeweilige Angebot geeignet sind, insbesondere über ein erweitertes Führungszeugnis sowie über einen ausreichenden Schutzstatus im Sinne des Masernschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfügen. Der Kooperationspartner stellt bei längerfristigem Ausfall der Fachkräfte eine qualifizierte Vertretung.

§ 3 Sportanlagen

Die Schule stellt die notwendigen Anlagen und Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Erforderlichenfalls können auch Räume und Anlagen des Angebotsträgers sowie Räume und Anlagen von Dritten genutzt werden. Die Vorgaben der Aufsichtsverordnung sind zu beachten.

§ 4 Dokumentation

- (1) Die Fachkraft führt ein Kursheft, das in der Schule zu hinterlegen und aufzubewahren ist.
- (2) Die Fachkraft legt dem Vereinsbeauftragten monatlich einen Stundennachweis vor, der das Datum und den Inhalt der Einheit sowie die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler enthält.

§ 5 Umfang der Finanzierung

- (1) Der Personalkostenzuschuss erfolgt als Förderung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Aus den Mitteln des Landesprogramms stehen pro Schuljahr, wie in § 1 festgelegt, maximal 700,00 € für das o.g. Angebot zur Verfügung.
- (2) Der volle Personalkostenzuschuss pro Schulhalbjahr in Höhe von 350,00 € wird erst bei einer Durchführung von mehr als 50% der geplanten Einheiten des Angebotes fällig. Finden weniger als 50% der Einheiten des Angebotes im jeweiligen Schulhalbjahr statt, reduziert sich der Personalkostenzuschuss auf 175,00 €.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des Angebotes ergibt sich aus dem Finanzierungsplan im beigefügten „Gesprächsprotokoll und Antrag auf eine Kooperationsmaßnahme im Rahmen des Programms „Schule und Verein““.

(4) Die Kooperationspartner sichern zu, das Angebot fachlich zu begleiten und mindestens einmal pro Jahr Umsetzung und Entwicklung auf der Grundlage der vereinbarten Zielsetzungen zu überprüfen und zu besprechen und gegebenenfalls der aktuellen Situation anzupassen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

§ 6 Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt durch das zuständige Staatliche Schulamt (SSA).

(2) Folgende Auszahlungsmodalitäten werden vereinbart:

Der Angebotsträger hat die monatlichen Stundennachweise dem SSA vollständig vorzulegen bis:

Ende Februar für das 1. Schulhalbjahr

Ende August für das 2. Schulhalbjahr

(3) Die Auszahlung der Raten erfolgt bis spätestens Ende März bzw. Ende September nach Vorlage der monatlichen Stundennachweise für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nach Maßgabe von § 5

Bankverbindung des Angebotsträgers:

Name der Bank:	
Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	

§ 7 Versicherungsschutz

Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler ist über die gesetzliche Unfallversicherung des Schulträgers gegeben. Die Fachkräfte für das Sport-/ Bewegungsangebot sind im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung über den Landesportbund Hessen e.V. unfallversichert.

§ 8 Durchführung modifizierter/ alternativer Angebote

(1) Ist eine Durchführung von Einheiten des Angebotes aufgrund der geltenden infektionsrechtlichen Vorschriften nicht wie geplant möglich, ist vor einer Absage zu prüfen, ob das Angebot inhaltlich modifiziert unter Einhaltung der Hygiene-Vorgaben oder in Form eines alternativen Angebots stattfinden kann (Beispiel: kontaktloser Sport statt Kontaktsport, Durchführung im Freien statt in der Halle). Eine modifizierte Durchführung sowie die Durchführung eines alternativen Angebots sind generell im Vorfeld mit der Schule abzustimmen und auf ihre Qualität und Durchführbarkeit von beiden Kooperationspartnern zu prüfen.

(2) Die Durchführung in Form eines Online-Angebots ist unter den Voraussetzungen des Merkblatts „Unfallversicherungsschutz bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht“, das als Anlage Bestandteil dieses Vertrages wird, zulässig.

(3) Besteht im Einzelfall keine Möglichkeit, das Angebot in modifizierter Form oder als alternatives Angebot durchzuführen, müssen die betroffenen Einheiten des Angebots abgesagt werden.

§ 9 Beendigung der Kooperation

(1) Beide Kooperationspartner haben das Recht, das Angebot fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn absehbar ist, dass das Angebot bis zum Ende des Förderzeitraums nicht mehr stattfinden kann.

(2) Wird das Angebot vorzeitig beendet, ist unverzüglich das zuständige SSA darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Mit Beendigung des Angebotes endet auch die Finanzierung.

§ 10 Datenschutz

(1) Es wird auf die Geltung der datenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Im Falle der Durchführung in Form eines Online-Angebots gibt die Schule das einzusetzende Videokonferenzsystem vor und unterliegt somit den Pflichten eines datenschutzrechtlich Verantwortlichen.

Anlage:

Merkblatt: Unfallversicherungsschutz bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht

Ort, Datum

Schulleitung

Angebotsträger

Kenntnisnahme Schulspportrat / Schulspporträtin

Merkblatt: Unfallversicherungsschutz bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht

Bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht besteht Unfallversicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen; ebenso sind die Haftungsprivilegien nach § 106 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 104 und 105 des Sozialgesetzbuchs Buch 7 (SGB VII) unter folgenden Voraussetzungen anwendbar:

1. Es werden keine Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung (AufsVO) ausgeübt und keine Geräte eingesetzt, die vor und während der Benutzung einer sicherheitstechnischen Prüfung und Überwachung bedürften. Zudem dürfen auch keine erhöhten Gesundheitsrisiken bestehen, die nicht sportart- oder hilfsmittelspezifisch sind, sondern situationsspezifisch, weil sie z. B. auf ungünstigen Witterungs- oder Lichtverhältnissen beruhen.
2. Um die Ersatzfunktion des Distanzunterrichts für einen ganz oder teilweise entfallenden Präsenzunterricht sicherzustellen, muss es sich um Übungen handeln, deren Ausführung die Lehrkraft oder sonstige übungsleitende Person für die gesamte Lerngruppe verbindlich vorgibt (wenngleich möglicherweise nicht völlig einheitlich, sondern mit Differenzierungen aufgrund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit oder des unterschiedlichen Trainingsstands einzelner Schülerinnen und Schüler) und für die sie einen Zeitrahmen setzt, zumindest im Sinne einer bestimmten Dauer, über die hinweg die Übung auszuführen ist.
3. Die Lehrkraft oder übungsleitende Person muss den Schülerinnen und Schülern vorab präzise Anweisungen zur Übung und den etwa erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen erteilen, sich vergewissern, dass die Schülerinnen und Schüler diese Vorgaben auch richtig verstehen und umsetzen können und mittels Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler über die Durchführung auch im Nachgang kontrollieren, dass ihre diesbezügliche Einschätzung zutrif, sofern sie dies nicht auf andere Weise feststellen kann.
4. Damit die Durchführung der Übungen dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugerechnet werden kann, bedarf es grundsätzlich eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs, der bei sportpraktischen Übungen im Distanzunterricht nur unter den folgenden Voraussetzungen gelockert sein darf:
 - a) Bei Schülerinnen und Schülern bis zur Jahrgangsstufe 8 bedarf es einer kontinuierlichen Beobachtungs- und Korrekturmöglichkeit für die Lehrkraft oder übungsleitende Person, die in der Regel nur hergestellt werden kann, indem ein Videokonferenzsystem benutzt wird, bei dem die Lehrkraft oder übungsleitende Person alle Schülerinnen und Schüler zumindest über den größten Teil der Zeit hinweg im Blick behalten kann, mag die Kontinuität auch punktuell während der Beobachtung einzelner Schülerinnen oder Schüler unterbrochen sein. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Videokonferenzsystems sind zu beachten.
 - b) Ab der Jahrgangsstufe 9 kann davon abgesehen werden, die kontinuierliche Beobachtungs- und Korrekturmöglichkeit herzustellen, wenn die Lehrkraft oder übungsleitende Person die ihr bekannten Schülerinnen und Schüler als selbstständig und verantwortungsbewusst genug einschätzt, um auch ohne stete Beobachtung nach den gegebenen Anweisungen zu handeln und die Sicherheitsvorkehrungen zu beachten, und sich anhand der in Nr. 3 erwähnten Rückmeldungen versichert, dass ihre Einschätzung zutrif. In diesem Fall muss die Übung nicht simultan von allen Schülerinnen und Schülern ausgeführt werden, solange der in Nr. 2 angesprochene gemeinsame Zeitrahmen gewahrt bleibt.